

Feststellung gemäß § 5 UVPG
DSR Haselünne GmbH, Haselünne

GAA v. 14.6.2022 — OL 21-174-02 —

Die Firma DSR Haselünne GmbH, 49740 Haselünne, Am Gleis 7, hat mit Schreiben vom 28.10.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Gülle- und Gärrestveredelungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 330 t/d am Standort in 49740 Haselünne, Am Gleis 7, Gemarkung Flechum, Flur 9, Flurstück 85/9 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag - durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben soll innerhalb des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flechum“ der Stadt Haselünne realisiert werden. Das Vorhabengrundstück befindet sich innerhalb einer ausgewiesenen Industriegebietsfläche (GI4) mit festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) 70 dB(A)/qm tags und 55 dB(A)/qm nachts.

Zur Erfassung der Luftschadstoffemissionen werden mit Ausnahme der Abgase der Fahrzeuge alle relevanten Abluftströme erfasst und einem geeigneten Abluftwäscher zugeführt. Über einen gutachterlichen Nachweis wurde aufgezeigt, dass die verfügbaren Bagatellmassenströme für Stickstoffdioxid, Staub und Schwefeldioxid nach Tabelle 7 TA Luft 2021 eingehalten werden und dass die Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten nicht relevant zu den Geruchsmissionen beiträgt. Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak bestehen nach dem Ergebnis der gutachterlichen Immissionsprognose nicht.

Zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation sind die vom Vorhaben ausgehenden Stickstoffdepositionen ebenfalls gutachterlich betrachtet worden. Die Bewertung ergab, dass die Anlage sowohl im angrenzenden Wald als auch im Bereich des ca. 300 m südlich gelegenen Biotops nicht in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt.

Schallemissionen der Anlage entstehen durch die überwiegend innerhalb in einer geschlossenen Halle betriebenen Aggregate und durch den Lieferverkehr, der nur werktags stattfindet.. Im Rahmen eines Schallgutachtens wurde nachgewiesen, dass die sich aus den Vorgaben des Bebauungsplanes ergebenden Immissionszielwerte an den relevanten Immissionsorten sicher eingehalten werden. Die von der Anlage hervorgerufenen Schallimmissionen am benachbarten Gewerbebetrieb ist irrelevant im Sinne der TA Lärm.

Insgesamt wird im Antrag dargestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter kommen kann. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.